jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/18 96/06/0280

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs4;
AVG §70 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/03/06 95/09/0342 2

Stammrechtssatz

Aus § 70 Abs 1 AVG ergibt sich, daß die zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufene Behörde nicht notwendigerweise auch zur Entscheidung des wiederaufgenommenen Verfahrens berufen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060280.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at